



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 32

Memmingen, 23. Dezember 2022

64. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
12.12.2022	Bekanntmachung des Regionalverbandes Donau-Iller über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller	Seite 253
21.12.2022	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Englerstraße 23, Flur-Nr. 2520/4, Gemarkung Memmingen	Seite 255
21.12.2022	Zweite Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Memmingen AöR.“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Memmingen	Seite 257

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung
des Regionalplans Donau-Iller

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat am 06. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung die Abwägung der Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller beraten und die Durchführung eines zweiten Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Der Ländergrenzen überschreitende Regionalverband umfasst im baden-württembergischen Regionsteil den Alb-Donau-Kreis, den Landkreis Biberach und die Stadt Ulm, sowie im bayerischen Teil der Region die Landkreise Günzburg, Neu-Ulm und Unterallgäu sowie die Stadt Memmingen.

Gemäß Artikel 18 und 20 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller i. V. m. Artikel 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Zu diesem Zweck liegen der Planentwurf des Regionalplans Donau-Iller samt Begründung mit Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen vom

16. Januar 2023 bis einschließlich 26. Februar 2023

zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann bei folgenden Stellen während der jeweiligen Sprechzeiten öffentlich aus:

Regionalverband Donau-Iller

Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm, 2. Stock,

Regierungspräsidium Tübingen

Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen; 2. Stock, Zimmer S214 (Südflügel),

Regierung von Schwaben

Fronhof 10, 86152 Augsburg; Kremerbau, 3. Stock, Zimmer 325,

Stadt Ulm

Münchner Str. 2, 89073 Ulm; Bürgerservice Bauen, Zimmer 0.001,

Stadt Memmingen

Schlossergasse 1, 87700 Memmingen; Amtsgebäude Welfenhaus, Eingangsbereich,

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Schillerstraße 30, 89077 Ulm; 3. Stock, Zimmer 3D-13,

Landratsamt Biberach

Rollinstraße 9, 88400 Biberach; Bürgerinformationszentrum, Erdgeschoss beim Haupteingang,

Landratsamt Neu-Ulm

Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm; 2. Stock, Zimmer 227,

Landratsamt Günzburg

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg; 2. Stock, Zimmer 2.34

(Es wird gebeten zuvor unter Telefon 08221 / 95 450 einen Termin zu vereinbaren.),

Landratsamt Unterallgäu

Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim; 2. Stock, Zimmer 223.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.rvdi.de/regionalplan/fortschreibung eingesehen und abgerufen werden.

Zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Donau-Iller **bis spätestens 26. Februar 2023** möglichst an die E-Mail-Adresse **beteiligung@rvdi.de** oder postalisch an den **Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm** Stellung nehmen. Auf Doppelzusendungen bitten wir zu verzichten.

Die in diesem Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne des Artikel 6 Abs. 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung i. V. m. Artikel 18 Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalverbandes Donau-Iller verarbeitet. Dort sind u. a. nähere Informationen zum Auskunftsrecht, zum Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, zum Recht auf Widerspruch und Beschwerde dargestellt.

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Ulm, den 12.12.2022
Dr. Hans Reichhart
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

über die Zustellung einer Baugenehmigung

nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Englerstraße 23, Flur-Nr. 2520/4, Gemarkung Memmingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 19.12.2022 die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Englerstraße 23, Flur-Nr. 2520/4, Gemarkung Memmingen erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:
Bauantragsnr.: 204/22
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Baugrundstück: Englerstraße 23, Flur-Nr. 2520/4, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Den Bauherren wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben mit nachstehenden Befreiungen nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 31.08.2022, eingegangen am 06.10.2022,
- 2) Baubeschreibung vom 31.08.2022, eingegangen am 06.10.2022,
- 3) Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachform des Wohnhauses vom 31.08.2022, eingegangen am 08.11.2022,
- 4) Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachform der Garage und des Anbaus vom 31.08.2022, eingegangen am 08.11.2022,
- 5) Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachneigung der Gebäudewestseite vom 31.08.2022, eingegangen am 08.11.2022,
- 6) Abstandsflächenplan vom 31.08.2022, M 1:250, eingegangen am 02.12.2022,
- 7) Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 28.06.2022 mit Planeintrag vom 31.08.2022, M 1:1000, eingegangen am 06.10.2022,
- 8) Grundriss Erdgeschoss vom 31.08.2022, M 1:100, eingegangen am 06.10.2022,
- 9) Grundriss Obergeschoss vom 31.08.2022, M 1:100, eingegangen am 06.10.2022,
- 10) Schnitt A-A vom 31.08.2022, M 1:100, eingegangen am 06.10.2022,
- 11) Ansicht Süd vom 31.08.2022, M 1:100, eingegangen am 06.10.2022,
- 12) Ansicht West vom 31.08.2022, M 1:100, eingegangen am 08.11.2022,
- 13) Ansicht Nord vom 31.08.2022, M 1:100, eingegangen am 02.12.2022,
- 14) Ansicht Ost vom 31.08.2022, M 1:100, eingegangen am 02.12.2022,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg (www.vgh.bayern.de/vgaugsburg).

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 19.12.2022 gilt nach Art. 66 Absatz 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 21.12.2022
STADT MEMMINGEN
M. Schilder
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Zweite Satzung
zur Änderung der
Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen
„Klinikum Memmingen AöR.“

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Memmingen

vom 21.12.2022

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund von Art. 25 Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2022 (GVBl. S. 306) und Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Memmingen AöR“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2019 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 218) mit Änderungssatzung vom 18.11.2020 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 285) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 wird wie folgt neu gefasst:**

”

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Berufsbildung und die Förderung der Mildtätigkeit.
- (3) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Klinikums, der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe und der Nebeneinrichtungen. Diese Satzungszwecke werden des Weiteren verwirklicht insbesondere durch ein planmäßiges und arbeitsteiliges Zusammenwirken mit der Memminger-Klinikum-Service GmbH als einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllt, zur Verwirklichung gleicher steuerbegünstigter Zwecke durch Erbringung von Geschäftsführungsleistungen und Leistungen im Bereich des Personalwesens und Buchhaltungsleistungen sowie hiermit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen durch das Kommunalunternehmen an die Memminger-Klinikum-Service GmbH.

Darüber hinaus erbringt die Memminger-Klinikum-Service GmbH im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens zur Verwirklichung gleicher steuerbegünstigter Zwecke Serviceleistungen, insbesondere Reinigungs- und Pflegeleistungen und Hol- und Bringdienste, an das Kommunalunternehmen.

Das Kommunalunternehmen verwirklicht seine Satzungszwecke des Weiteren durch ein planmäßiges und arbeitsteiliges Zusammenwirken mit der MVZ Klinikum Memmingen gGmbH als einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllt, zur Verwirklichung gleicher steuerbegünstigter Zwecke durch Erbringung von kaufmännischen Dienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich des Personalwesens, Unterstützungsleistungen in den Bereichen Medizintechnik, Haus- und Betriebstechnik, IT-Servicedienste, Materialbeschaffung und Datenschutz, durch Beratungsleistungen in der Öffentlichkeitsarbeit und juristische Beratungsleistungen sowie hiermit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen durch das Kommunalunternehmen an die MVZ Klinikum Memmingen gGmbH.

- (4) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Memmingen als Anstalts- und Gewährsträgerin des Kommunalunternehmens darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens erhalten. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens an die Stadt Memmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.“

2. In § 8 „Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats“ wird als neuer Absatz 4a eingefügt:

- „(4a) Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse insbesondere in eiligen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher und elektronischer Erklärungen zur Stimmabgabe gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der schriftlichen und elektronischen Erklärungen festzulegen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen zur Stimmabgabe gelten als nicht abgegeben. Absatz 8 (Niederschrift) gilt entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt in Kraft.

Memmingen, den 21.12.2022
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister